Landratsamt Mühldorf a. Inn

Abdruck

Mö 1

Landratsamt Mühldorf a. Inn - Postfach 409 - 8260 Mühldorf a. Inn

I. An die
S t a d t

826o Mühldorf a.Inn

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Durchwahl-Nr. ☎ (08631) 69- Nebenstelle	Zimmer-Nr.	Mühldorf a. Inn
		61-61o/2 Sg.35/4tg	467	256	26.o9.199o

Bauleitplanung;
Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet Mößling I im Bereich der Baumgartner Straße

Anlagen: 1 Änderungsplan mit Begründung
1 Muster

Das Änderungsverfahren wurde nach § 13 BauGB durchgeführt. Da kein Beteiligter der Änderung widersprochen hat, ist ein Anzeigeverfahren nicht veranlaßt (siehe § 13 Absatz 1 Satz 3 BauGB). Das Landratsamt hat zwar im Verfahren eine eher negative ortsplanerische Bewertung abgegeben. Die Bedenken sind jedoch nicht so erheblich, daß sie als Widerspruch gegen die Bebauungsplanänderung anzusehen sind.

Das Änderungsverfahren ist bis einschließlich Satzungsbeschluß fortgeschritten; (siehe Satzungsbeschluß vom 21.6.199o, Planfassung vom 17.4.199o). Als nächstes ist die Änderungssatzung gemäß § 12 BauGB mit den erforderlichen Hinweisen bekanntzumachen. Auf dem Änderungsplan sind die Verfahrensvermerke gemäß beiliegendem Muster anzubringen. Für unsere Plansammlung sowie für das Vermessungsamt benötigen wir zwei Planausfertigungen sowie die Bekanntmachung.

I.A.

Heckl
Reg.Rat

II. WV:n.E.

BP 036 01

B E B A U U N G S P L A N

BAUGEBIET

M Ö S S L I N G I

Landratsamt
Mühldorf a. Inn
Eingeg. 23. JUL 1990
Nr. REG. BEZIRK

STADT MÜHLDORF A. INN
LANDKREIS MÜHLDORF A. INN
OBERBAYERN

1. vereinfachte Änderung

1. AUSLEGUNG

nicht erforderlich

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Absatz 6 Bundesbaugesetz von ..... bis ..... im Rathaus öffentlich ausgelegt.
Ort und Zeit der Auslegung wurden am ..... ortsüblich durch Anschlag ..... bekanntgemacht.

Mühldorf a. Inn, den .....

Bürgermeister

2. SATZUNG

Die Stadt Mühldorf a. Inn hat mit Beschluß des Stadtrates vom 21.06.1990 den Bebauungsplan gemäß § 10 Bundesbaugesetz und Artikel 91 Bayerische Bauordnung als Satzung beschlossen.

Mühldorf a. Inn, den 20.07.1990

G. Knoblauch
1. Bürgermeister

3. GENEHMIGUNG

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat den Bebauungsplan mit Entschließung (Verfügung) vom ..... Nr. ..... gemäß § 11 Bundesbaugesetz (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 23.10.1968 i.d. Fassung vom 25.11.1969 - GVBl. Nr. 19) genehmigt.

Mühldorf a. Inn, den .....

I.A.

4. AUSLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung von ..... bis ..... im Rathaus gemäß § 12 Satz 1 Bundesbaugesetz öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am ..... ortsüblich durch Anschlag ..... bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Mühldorf a. Inn, den .....

Bürgermeister

ENTWURF: STADTBAUAMT MÜHLDORF A. INN

Ammiger

STADTBAUMEISTER

MÜHLDORF A. INN, DEN 06.12.1989

ZEICHENERKLÄRUNG

6. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

6.1 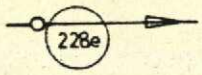

Kanalisation

7. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN:

7.1 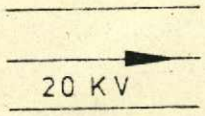

Hochspannungsleitung mit Nennspannung und Schutzzone

7.2
Hochspannungsmast

8. GRÜNFLÄCHEN UND BEPFLANZUNG:

8.1 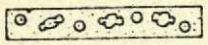
Pufferzone aus 3-reihiger Bepflanzung mit kleinkronigen Bäumen und Sträuchern (nicht giftig), heimischer Art, nördlich der Parzellen 6, 7, 8, 9, 10 und 11

8.2 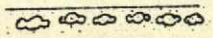
Ortsrandeingrünung mit Sträuchern heimischer Art (nicht giftig) bei den Parzellen 1 und 2

9. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

9.1

Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen.

9.2

Garagen mit Satteldächer, Zufahrt in Pfeilrichtung

9.3 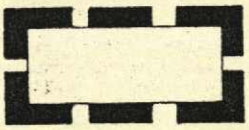
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

9.4 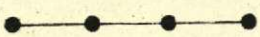
Abgrenzung der Flächen mit unterschiedlichen Geschoßzahlen

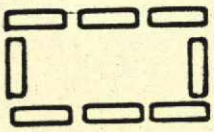
Grenze des geänderten Geltungsbereiches des Bebauungsplans (1. Änderung)

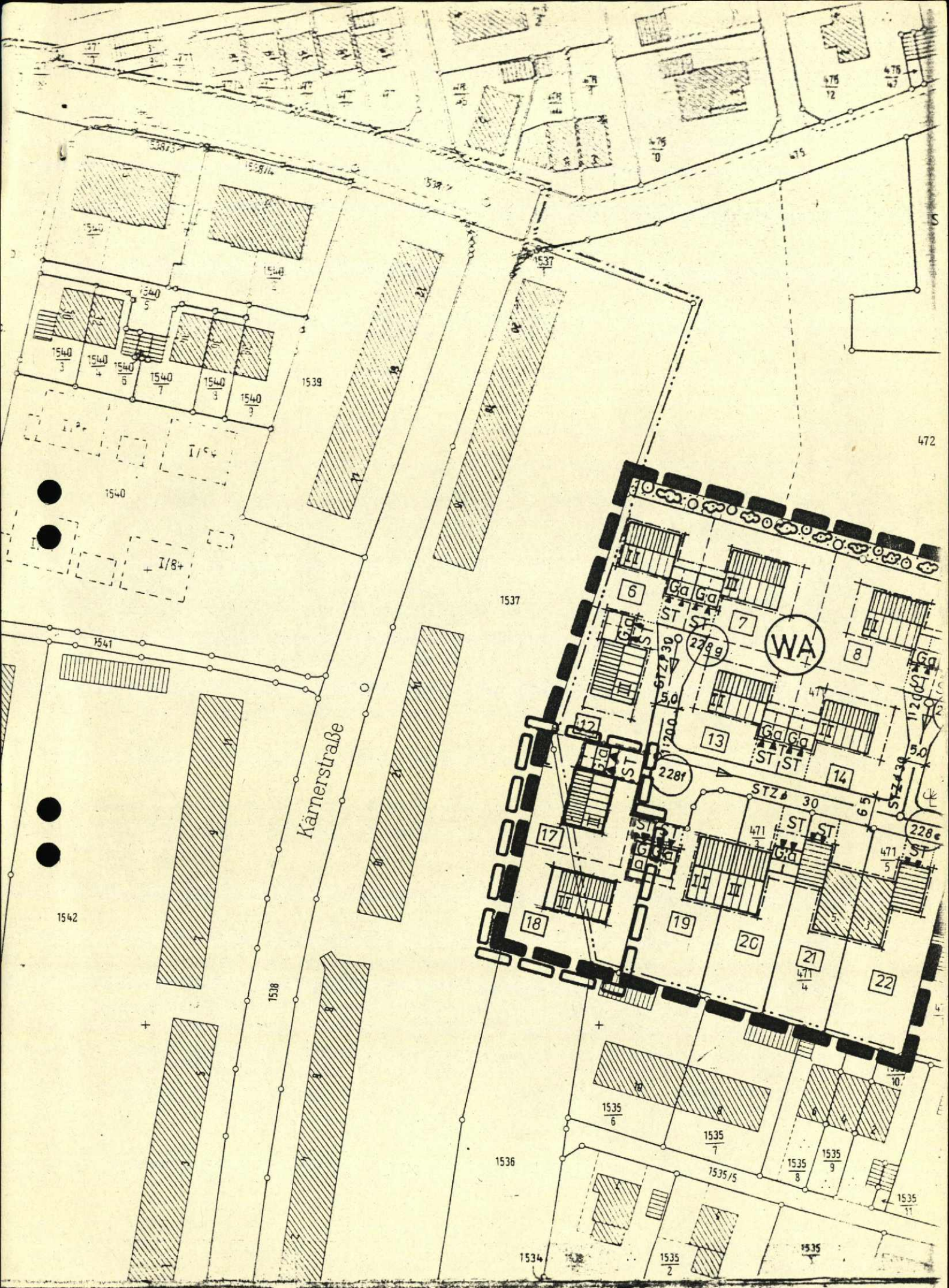

TZUNGEN | TEXTLICHE FESTSETZ

Stadt Mühldorf a. Inn
III/1 - 610 - Ull/St

Mühldorf a. Inn, 27.09.1990

1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet Mößling I im Bereich Baumgartnerstraße

BEGRÜNDUNG

Der Bebauungsplan für das Baugebiet MÖ I erlangte mit Bekanntmachung vom 20.11.1987 Rechtskraft.

Darin waren im Bereich Baumgartnerstraße die Parzellen 17 und 18 für Doppelhausbebauung vorgesehen.

Bei Ausführung dieser Planung wäre bei jedem Hausteil nach Süden ein unverhältnismäßig langes und schmales "Handtuch-Grundstück" entstanden.

Die Änderung sieht nun eine Bebauung mit 2 getrennten Baukörpern vor.

Die dadurch entstehenden Parzellen fügen sich in die umliegend vorgesehene Planung ein und gewährleisten zudem eine optimale und städtebaulich wünschenswerte Nutzung.

Faßer
Stadtbaumeister

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

Entwurf

Stadt Mühldorf a. Inn
III/1 - 610 - UII/St

Mühldorf a. Inn, 27.09.1990

1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet Mößling I im Bereich Baumgartnerstraße

BEGRÜNDUNG

Der Bebauungsplan für das Baugebiet MÖ I erlangte mit Bekanntmachung vom 20.11.1987 Rechtskraft.

Darin waren im Bereich Baumgartnerstraße die Parzellen 17 und 18 für Doppelhausbebauung vorgesehen.

Bei Ausführung dieser Planung wäre bei jedem Hausteil nach Süden ein unverhältnismäßig langes und schmales "Handtuch-Grundstück" entstanden.

Die Änderung sieht nun eine Bebauung mit 2 getrennten Baukörpern vor.

Die dadurch entstehenden Parzellen fügen sich in die umliegend vorgesehene Planung ein und gewährleisten zudem eine optimale und städtebaulich wünschenswerte Nutzung.

17. April 1990

Paßer
Stadtbaumeister

17. April 1990

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

Stadt Mühldorf a. Inn
III/1-610-Ull/Kr

Mühldorf a. Inn, den 12.10.1990

Landratsamt
Mühldorf a. Inn
Eing.: 08. MRZ 2000
Nr. .....

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung - Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans für das Baugebiet Mößling I im Bereich der Baumgartnerstraße

Das Änderungsverfahren wurde nach § 13 BauGB (vereinfachte Änderung) durchgeführt.

Da kein Beteiligter der Änderung widersprochen hat, ist ein Anzeigeverfahren nicht veranlaßt (§ 13 Abs. 1 Satz 3 BauGB).

Der Änderungsplan einschließlich Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermann Einsicht im Rathaus, Stadtplatz 21, II. Stock, Zi. Nr. 25 (Stadtbauamt) auf. Dort wird auf Verlangen Auskunft über den Inhalt erteilt.

Gemäß § 12 BauGB tritt mit der Bekanntmachung die Rechtsverbindlichkeit ein.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen (fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen).

Unbeachtlich sind:

Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften (§ 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) und Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB), wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung dieser Änderung schriftlich gegenüber der Stadt Mühldorf a. Inn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

I. Amtstalfel Rathaus
II. Amtstafel Mößling
III. Amtstafel Altmühldorf
IV. zum Akt

An der Amtstafel
angebracht: 17.10.1990
abgenommen: 19.11.1990
Hinweis im Amtsblatt des Landkreises am: .....